IMT Nuremberg Archives

H – 3196

International Court of Justice

H3196 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 864-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-609 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niedergall

Fred NIEDERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3196 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 864-PS No. USA-609 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 6 July 1948

Paul Joosten

PAUL J. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

3943 864-PS I IIF 14

L IV

Berlin den 20.Oktober 1939.

Chef-Rapport!

Einzige Ausfertigung
Nur Offz. Geschäftsgang.
Kgs. 20. 10.

Besprechung des Führers mit Chef OKW über die künftige Gestaltung der polnischen Verhältnisse zu Deutschland.

(Vom 17.10.1939 abds.)

1.) Die Wehrmacht soll es begrüßen, wenn sie sich von den Verwaltungsfragen in Polen absetzen kann.

Grundsätzlich können nicht 2 Verwaltungen bestehen.

2.) Polen soll selbständig gemacht werden. Es wird kein Teil des Deutschen Reiches und auch kein Verwaltungsbezirk des Reiches werden.

3.) Die Verwaltung hat nicht die Aufgabe, aus Polen eine Musterprovinz oder einen Musterstaat nach deutscher Ordnung zu schaffen oder das Land wirtschaftlich und finanziell zu sanieren.

Es muß verhindert werden, daß eine polnische Intelligenz sich als Führerschicht aufmacht. In dem Lande soll ein niederer Lebensstandart bleiben; wir wollen dort nur Arbeitskräfte schöpfen. Zur Verwaltung des Landes sollen auch Polen eingesetzt werden. Eine nationale Zellenbildung darf nicht zugelassen werden.

4.) Die Verwaltung muß mit eigenen Befehlskompetenzen arbeiten und darf nicht von Berlin abhängig sein. Wir wollen dort nichts machen, was wir im Reiche tun. Die Verantwortung tragen nicht Berliner Ministerien, da es sich nicht um eine deutsche Verwaltungseinheit handelt.

Die Durchführung bedingt einen harten Volkstumskampf, der keine gesetzlichen Bindungen gestattet. Die Methoden werden mit unseren sonstigen Prinzipien unvereinbar sein.

Der Generalgouverneur soll der polnischen Nation nur geringe Lebensmöglichkeiten geben und die Grundlage für die militärische Sicherheit erhalten.

A 094185 OKW/1617

H3196 – 0004

864 PS 2

H3196 - 0005

5.) Jn Krakau haben Deutsche Offiziere beim Bischof Besuch' gemacht, Fürst Radziwill Besitzer seiner Latifundien.
Mann kann diese Probleme nicht gesellschaftlich lösen.

6.) Unsere Jnteressen bestehen in Folgendem: Es ist Vorsorge zu treffen, daß das Gebiet als vorgeschobenes Glacis für uns militärische Bedeutung hat und für einen Aufmarsch ausgenutzt werden kann. Dazu müssen die Bahnen, Straßen und Nachr.Verbindungen für unsere Zwecke in Ordnung gehalten und ausgenutzt werden.

Alle Ansätze einer Konsolidierung der Verhältnisse in Polen müssen beseitigt werden. Die "polnische Wirtschaft" muß zur Blüte kommen. Die Führung des Gebietes muß es uns ermöglichen, auch das Reichsgebiet von Juden und Polacken zu reinigen. Zusammenarbei mit neuen Reichsgauen (Posen und Westpreußen) nur für Umsiedlungen. (Vergl.Auftrag Himmler)

Zweck: Klugheit und Härte in diesem Volkstumskampf müssen es und ersparen, dieses Landes wegen noch einmal auf das Schlachtfeld zu müssen.

Pg. 20/10.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 609
Filed Jan 10, 1946

A 094186

H3196 – 0006

B64PS 3

OKH

A 094187

Berlin, den 17. Oktober 1939.

Für die Weiterführung der Militärverwaltung müssen von Seiten des Oberbefehlshabers des Heeres folgende Forderungen gestellt werden:

1. Die Verantwortlichkeit des Oberbefehlshabers des Heeres darf durch keinerlei, an 3. Stellen gegebene Sondervollmachten beeinträchtigt werden.

2. Die Berufung der Beamten für die Zivilverwaltung erfolgt allein durch ObdH auf Vorschlag der Fachministerien und des Oberverwaltungschefs.

3. Die Umsiedlung erfolgt, wie bereits mit dem Reichsführer SS abgesprochen, nur im Einvernehmen mit den ObdH bezw. Ober Ost und muss mit den militärischen Belangen in Einklang stehen.

4. Die Verwaltung ~~des~~ und das Verfügungsrecht über Eisenbahnen, Wasserstrassen und Fernmeldewesen sowie Postverkehr obliegt allein den militärischen Dienststellen.

5. Der Oberverwaltungschef ~~muss~~ hat sich sofort mit seiner Dienststelle nach Lodz zu begeben und dort seine Tätigkeit unverzüglich aufzunehmen.

6. Die Stellung des Reichsministers Seyß-Inquart muss genau festgelegt werden.

Vgl. Ziff 3

zu 1) Gegenvorschlag

der ObdH ist in seinem Aufbau der Oberbefehlshaber ~~selbst Befehlsgemeinschaft~~ der Kdos. Grundsätzlich kann daher allein für die Durchführung der Mil. Verwaltung verantwortlich.

---

1) Stellv. Frank : Terrier

2) Chefs d. Mil. Verw. : Kunz, Stahl, Schaffer, Hasselbacher

3) Bezirksämter oder nicht, - Bezirksämter (Seyß-Inquart)

Stuckart wird sich wohl ObdH anschließen, Schmidt nicht bei

H3196 – 0007

864 PS 4

[illegible]

10.) [illegible]

Generalgouvernement als einziges Verfassungsrecht
(Rechtsquellen des Generalgouvernements)
(Verfassungsrecht)

Reichsrecht / Dessen Fortgeltung (Abgrenzung, insbesondere Abgrenzung d. Reichs- u. Landesrecht)

Aufhebung RGBl.: Gesetz über Aufhebung des RGBl. und Gesetzblatt

Gesetze über Fortgeltung
Verfassung
Recht
Verwaltung
Gerichtsverfassung
Strafrecht
Zivilrecht
Privatrecht
Handelsrecht
Arbeitsrecht
Sozialrecht
Steuerrecht
Finanzrecht
Wirtschaftsrecht
Verkehrsrecht
Ostrecht
Kirchenrecht
Ehe- und Familienrecht
Erbrecht
Sachenrecht
Schuldrecht
Handelsrecht
Urheberrecht
Gewerblicher Rechtsschutz
Strafrecht
Strafverfahrensrecht
Strafvollzugsrecht
Jugendstrafrecht
Verwaltungsrecht
Verwaltungsverfahrensrecht
Verwaltungsgerichtsbarkeit
Polizeirecht
Kommunalrecht
Beamtenrecht
Gerichtsverfassungsrecht
Zivilprozeßrecht
Strafprozeßrecht
Verwaltungsprozeßrecht
Kostenrecht
Gebührenrecht
Notarrecht
Anwaltsrecht
Rechtsberatungsrecht
Völkerrecht
Internationales Privatrecht
Internationales Strafrecht
Internationales Verwaltungsrecht
Internationales Prozeßrecht
Internationales Steuerrecht
Internationales Wirtschaftsrecht
Internationales Arbeitsrecht
Internationales Sozialrecht
Internationales Familienrecht
Internationales Erbrecht
Internationales Sachenrecht
Internationales Schuldrecht
Internationales Handelsrecht
Internationales Urheberrecht
Internationales Gewerblicher Rechtsschutz
Internationales Strafrecht
Internationales Strafverfahrensrecht
Internationales Strafvollzugsrecht
Internationales Jugendstrafrecht
Internationales Verwaltungsrecht
Internationales Verwaltungsverfahrensrecht
Internationales Verwaltungsgerichtsbarkeit
Internationales Polizeirecht
Internationales Kommunalrecht
Internationales Beamtenrecht
Internationales Gerichtsverfassungsrecht
Internationales Zivilprozeßrecht
Internationales Strafprozeßrecht
Internationales Verwaltungsprozeßrecht
Internationales Kostenrecht
Internationales Gebührenrecht
Internationales Notarrecht
Internationales Anwaltsrecht
Internationales Rechtsberatungsrecht

A 191188

[illegible]

1) [illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

4.) [illegible]

5) [illegible]

6.) [illegible]

7) [illegible]

8.) [illegible]

9.) [illegible]

H3196 – 0008

864 PS

17. X. 39

Abw.

Fragen:

1) [illegible] Frage, wann Lob!

2) [illegible] kann nicht 2 Mannschaften haben!

3) Wie hat Adolf. Hitler, wenn Mannschaft
der Hitler

4) Mannschaft soll [illegible] nicht Verfügung der
Adolf Hitler
nicht [illegible] Verfügung [illegible]

5) Das Vorgehen [illegible] soll [illegible] der [illegible]
militärischen Führung [illegible]
Mannschaft [illegible] [illegible]

6) [illegible] [illegible], wenn Führer
[illegible]

7) [illegible] Belohnung [illegible]!!

(a) Kranken [illegible] [illegible] [illegible]
(b) Tapfer Recht [illegible]!! [illegible]

8) Wenn [illegible] [illegible] [illegible]

9) Wie wollen Wehrmacht [illegible]

Fragen:

1) [illegible]

2) [illegible], [illegible]

11). Frage [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible]

A 3394189

H3196 – 0009

864 05

Es soll niemand Leben / Handel Not bleiben.
Helfe, wo Hilfe möglich und Hoffnung!

11) Jeder Mensch hat Anspruch gesetzlich seinen Lebensgrund
Lebensraum soll jedem Volke seine Heimat genügend Lebensmöglichkeiten geben. Das nicht. Diese Frage
ist eine Gewissen- und Ehrenfrage!

12) Krankheit in Form auf jeden Einzelnen wie das ganze
Volk, ebenso wie andere Katastrophen!

13) Krankheit Mensch — Völkerbund Kompetenz
ist nicht von Völker abhängig!!
Es muß Mittel und Wege finden, auch wir sie finden!
Krankheit nicht ein Einzelner von Völker.
Kein Volk Krankheit einzeln!
→ [Kein Abhängigkeit von Völker ist Ehe!!
Ist Ehe auch auf anderen Prinzipien Gewissensfrage!

14) Ehe ist Ehe soll Gesetz bleiben!

15) Leipzig auch Anfang einer Diktatur in Polen!
Polen Wirtschaft soll Deutsche Kraft offen!
Diktatur Fürsten sollen sich offenen wenn Volksgeist
16) Jeder auch Volk andere Rasse fähig Entwicklung!

A 94190

H3196-0009A

864-PS

H-3196

EXHIBIT U.S.A. 609 (864-PS)

EXHIBIT U.S.A.

609

(864-PS)

A 094184

H3196 – 0010

H3196-0011

6, Pages

2465 - 11/9/76

EXHIBIT U.S.A. 609 (864-PS)

H3196-0012

324